

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	05.04.2017	Vorberatung
Rat	25.04.2017	Entscheidung

**2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth
aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder
kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO)**

Sachverhalt:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11.07.2013 die Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ (sogenannte „Ehrenamtskommission“) eingesetzt. Die durch die Ehrenamtskommission erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur Stärkung des kommunalen Mandats wurden unter anderem durch das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ vom 15.11.2016 umgesetzt, welches u.a eine Änderung der Gemeindeordnung beinhaltet. Parallel dazu ist die Entschädigungsverordnung geändert worden.

Die sich daraus ergebende neue Rechtslage berührt auch die Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth. Dadurch entstehende Änderungen der Hauptsatzung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

Die nachstehend von mir vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (Stand: Dezember 2016) bzw. sind darüber hinaus mit diesem abgestimmt worden. Im Einzelnen:

A) Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Ab dem 01.01.2017 haben Vorsitzende von Ausschüssen des Rates nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO Anspruch auf eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Nr. 2 GO NRW der Wahlprüfungsausschuss. Ebenso fallen laut Gesetzesbegründung der Hauptausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW bzw. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz mit dem Hauptverwaltungsbeamten besetzt werden müssen.

Die Aufwandsentschädigung gilt nur für Ausschussvorsitzende und nicht für deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und beträgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung monatlich 211,90 €. Für die Gemeinde Ruppichteroth sind folgende Ausschüsse betroffen:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus
3. Ausschuss für Schule und Sport
4. Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren
5. Betriebsausschuss
6. Ausschuss für Planung und Umweltschutz.

In der Summe ergibt sich für die Gemeinde Ruppichteroth bei Auszahlung dieser Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Belastung von jährlich 15.256,80 €.

Nach § 46 Satz 2 GO NRW kann jedoch in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden. Somit kann jede Kommune vor Ort entscheiden, ob sie in der Hauptsatzung diese Bestimmung aufnehmen möchte, um weitere Ausschussvorsitzende von der Regelung über eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung auszuklammern.

In Zusammenhang mit der Gestaltung der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende sehen die neu geschaffenen Rechtsgrundlagen eine Staffelung des zu zahlenden monatlichen Betrages je nach Anzahl der Sitzungen eines jeden Ausschusses nicht vor.

Aufgrund des Antrages der Fraktion DIE LINKE vom 18.01.2017 habe ich über den zuvor dargestellten Sachverhalt in der Sitzung des Rates am 07.02.2017 berichtet. Die damit verbundene rechtliche Bewertung führte zu der im beigefügten Anhang 1 aufgeführten Beschlussfassung.

In Zusammenhang mit dem im Anhang 1 unter Buchstabe b) erwähnten freiwilligen Verzicht haben alle in Frage kommenden Ausschussvorsitzenden ihre Erklärung bei mir eingereicht.

Zu der im Anhang 1 unter Buchstabe a) erwähnten Vertagung liegt mir der maßgebende Erlass nebst dem Schnellbrief 50/2017 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen nunmehr vor. Zur Abrundung Ihres Meinungsbildes möchte ich den Schnellbrief 343/2016 vom 05.12.2016, aus welchem ich bereits in der vorgenannten Ratssitzung am 07.02.2017 zitiert habe, voranstellen.

Schnellbrief 343/2016 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 05.12.2016 (auszugsweise)

„..... Allerdings können die Kommunen vor Ort unter Abwägung des Aufwands einzelner Ausschussvorsitzenden, etwa unter Zugrundelegung der Häufigkeit und Länge der Ausschusssitzungen zu der Erkenntnis kommen, weitere Ausschüsse von der Regelung (= Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende) auszunehmen. Ob es dabei im Einzelfall mit besonderer Begründung auch zulässig ist, alle Ausschüsse von der Regelung auszunehmen, ist noch nicht abschließend geklärt. Aus Sicht der Geschäftsstelle spricht einiges dafür, da das Gesetz keine Untergrenze normiert.“

Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) vom 13.02.2017 (auszugsweise)

„..... Im darauf folgenden Gesetzgebungsverfahren wurde es zunächst als sinnvoll angesehen, den Wahlprüfungsausschuss als entschädigungspflichtigen Ausschuss auszunehmen, da dieser nur ein- oder zweimal in der Wahlperiode tagt. Da die Kommunen im Übrigen - mit Ausnahme der Pflichtausschüsse – frei darin sind, ob und welche Ausschüsse sie bilden, kann nicht generell bestimmt werden, ob und welche anderen Ausschüsse eine ähnlich geringe Tagungshäufigkeit aufweisen. Den Kommunen wurde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden.

Die gesetzliche Formulierung spiegelt dieses Regel-Ausnahmeverhältnis wieder:

Grundsätzlich sind alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzu beziehen. Es besteht eine gesetzliche Ausnahme zu Lasten des Wahlprüfungsausschusses. Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss – eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist. Eine Umkehrung dieses Regel-Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.“

Schnellbrief 50/2017 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 13.02.2017 (auszugsweise) zum vorgenannten Erlass:

„..... Danach ist das MIK NRW der Auffassung, dass es im Regelfall nicht zulässig sein dürfte, pauschal alle Ausschüsse des Rates von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden auszunehmen. Vielmehr leitet das Ministerium aus der Historie sowie der Zweckrichtung der Norm her, dass es sich um ein Regel-Ausnahmeverhältnis handele. Auch wenn den Kommunen in § 46 GO NRW die Möglichkeit eingeräumt wurde, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden, sei damit nicht intendiert gewesen, die Ausnahme von weiteren Ausschüssen in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates zu stellen.Wir bitten darum, die Auslegungshinweise aus dem Erlass bei der nächsten Überarbeitung der Hauptsatzung zu berücksichtigen.“

Bewertung der Rechtslage:

In der Sitzung des Rates am 07.02.2017 gab es seitens aller Fraktionen ein einvernehmliches Meinungsbild, auf eine Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende zu verzichten. Dies wird durch die freiwillige Verzichtserklärung aller in Frage kommenden Ausschussvorsitzenden untermauert.

Aus der zuvor dargestellten Rechtsauffassung ergibt sich, dass eine Ausnahme von der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende bei anzunehmender geringer Tagungshäufigkeit zulässig ist. Demgegenüber dürfte es im Regelfall nicht zulässig sein, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung dieser Aufwandsentschädigung auszunehmen.

Diese Rechtsauffassung lässt einen Interpretationsspielraum dahingehend zu, dass die in Frage kommenden Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ruppichteroth von der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende im Rahmen einer Regelung in der Hauptsatzung ausgenommen werden dürfen, sofern diese Ausnahme nicht pauschal erfolgt, sondern für jeden Ausschuss begründet ist.

Ich schlage daher vor, von einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende unter Berücksichtigung folgender Einzelfallbewertung abzusehen:

	Ausschuss des Rates der Gemeinde	Ausnahmebegründung zum Ausschluss von Ausschüssen bezüglich der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende
1. 2.	Rechnungsprüfungsausschuss Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus	Die bisher tatsächlich stattgefundene Anzahl an Sitzungen bzw. die für die Zukunft anzunehmende Tagungshäufigkeit rechtfertigen eine Ausnahmeregelung in der Hauptsatzung.
3. 4. 5.	Ausschuss für Schule und Sport Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren Betriebsausschuss	Die bisher tatsächlich stattgefundene Anzahl an Sitzungen bzw. die für die Zukunft anzunehmende <u>relativ</u> geringe Tagungshäufigkeit, insbesondere im Vergleich zum Ausschuss für Planung und Umweltschutz, rechtfertigen eine Ausnahmeregelung in der Hauptsatzung.
6.	Ausschuss für Planung und Umweltschutz	Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende steht außer Verhältnis zum Aufwand der Ausschussvorsitzenden des Rates der Gemeinde Ruppichteroth im Hinblick auf die Durchführung ihrer Tätigkeit. In diesem Zusammenhang sind auch die Monate zu beachten, in denen keine Ausschusssitzung stattfindet. Eine weitere Ausnahmeregelung in der Hauptsatzung für den Ausschuss für Planung und Umweltschutz ist daher gerechtfertigt.

Zur Umsetzung der Ausnahmeregelung zur Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende schlage ich vor, in der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth einen neuen § 9 Abs. 5 einzufügen.

Auf die als Anhang 2 beigefügte Synopse zu § 9 Abs. 3 - 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth wird verwiesen.

B) Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Die Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende wurde nach § 46 Nr. 3 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO ab dem 01.01.2017 wie folgt neu gestaltet:

1. bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern (bisher: 10 Mitglieder) erhält ein stellvertretender Vorsitzender eine Aufwandsentschädigung,
2. bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern (bisher: 20 Mitglieder) erhalten zwei stellvertretende Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung,
3. bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern (bisher: 30 Mitglieder) erhalten drei stellvertretende Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung.

Ich schlage vor, die neu geschaffene Regelung des § 46 Nr. 3 GO NRW in der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth als neuen § 9 Abs. 4 zu berücksichtigen (bisher § 9 Abs. 3 Buchstabe g).

Auf die als Anhang 2 beigefügte Synopse zu § 9 Abs. 3 - 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth wird verwiesen.

Nur nachrichtlich, keine Korrektur der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth verursachend, möchte ich erwähnen, dass aufgrund der Änderung der Entschädigungsverordnung

4. die vorgenannten stellvertretenden Vorsitzenden einer Fraktion nunmehr eine 1,5-fach erhöhte Aufwandsentschädigung anstatt bisher eine 1-fach erhöhte Aufwandsentschädigung erhalten,
5. die Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion mit mehr als 8 Mitgliedern anstatt bisher mit mehr als 10 Mitgliedern, weiterhin eine 3-fach erhöhte Aufwandsentschädigung erhalten.

Die zuvor aufgeführten Ziffern 1 und 4 haben aufgrund der jeweiligen Fraktionsstärke des Rates der Gemeinde Ruppichteroth Auswirkungen auf die Höhe der auszahlenden Aufwandsentschädigung. Im Entwurf zum Haushalt 2017/2018 wurden die sich daraus ergebenden Mehrkosten in Höhe von insgesamt 5.085,60 € entsprechend berücksichtigt.

C) Verdienstausschluss für Rats- und Ausschussmitglieder

Gemäß § 45 Abs. 1 GO NRW hat ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlusses der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

Das zu Beginn dieser Verwaltungsvorlage erwähnte Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 sieht nunmehr zum Verdienstaussfall Änderungen im § 45 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung vor, welche gleichzeitig eine Neufassung der Regelungen zum Verdienstaussfall in § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth notwendig machen.

Im Einzelnen wurden die für eine Änderung des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung maßgebenden Bestimmungen des § 45 GO NRW wie folgt neu gefasst:

**1.) Änderung des § 45 Abs. 2 Satz 1 GO NRW und Einfügung eines neuen Satzes 2
(= Auswirkungen auf § 9 Abs. 3 Buchstabe a) der Hauptsatzung)**

<p><u>bisherige Regelung GO NRW:</u> Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.</p>	<p><u>neue Regelung GO NRW:</u> Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.</p>
--	---

**2.) Änderung des § 45 Abs. 2 Satz 4 GO NRW
(= Auswirkungen auf § 9 Abs. 3 Buchstabe f) der Hauptsatzung)**

<p><u>bisherige Regelung GO NRW:</u> In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.</p>	<p><u>neue Regelung GO NRW:</u> In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.</p>
--	---

Die sich daraus ergebenden Änderungen zum Verdienstaussfall einschließlich weiterer Aktualisierungen in Anlehnung an die Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW in § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth sind in der als Anhang 2 beigefügten Synopse dargestellt.

Der Vollständigkeit wegen habe ich in der Synopse auch die Buchstaben b) und c) des § 9 Abs. 3 wiedergegeben, welche keine Änderung erfahren.

Hinweis zum Beschlussvorschlag

Im als Anhang 3 beigefügten Entwurf eines 2. Nachtrages zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 28.06.2000, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 15.12.2009, sind die in dieser Verwaltungsvorlage und im beigefügten Anhang 2 dargestellten Änderungen umgesetzt. Ich bitte um Ihre Beschlussfassung gemäß meinem nachstehenden Vorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt unter Würdigung der Ausführungen in der maßgebenden Verwaltungsvorlage vom 22.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder den Erlass des 2. Nachtrages zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom 28.06.2000, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 15.12.2009, in der dieser Niederschrift als Anlage ... beigefügten Fassung.

Ruppichteroth, den 22.03.2017

Der Bürgermeister

Anhang:

- Auszug über die Beschlussfassung des Rates der Gemeinde vom 07.02.2017
- Synopse zu § 9 Abs. 3 – 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth
- Entwurf eines 2. Nachtrages zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth